

Satzung der Kinderkrippe Bayerisch Gmain (Kinderkrippensatzung)

vom 01.09.2020

Aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr.1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Bayerisch Gmain folgende Satzung für die Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe):

§ 1 Gesetzliche Grundlagen und Geltungsbereich

Die Gemeinde Bayerisch Gmain (Träger) unterhält die Kinderkrippe Bayerisch Gmain (Einrichtung) in freigemeinnütziger Trägerschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Satzung der Kinderkrippe gilt sowohl für den Träger als auch für alle Personensorge- bzw. andere Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in der Kinderkrippe Bayerisch Gmain angemeldet haben.

§ 2 Elternbeirat

Entsprechend Art. 14 III BayKiBiG wird ein Elternbeirat eingerichtet. Die Wahl soll nach der Wahlordnung zu Bildung und Geschäftsgang der Elternbeiräte in bayerischen Kindertageseinrichtungen (ABK-Beschluss vom 12.10.2005 in der Fassung vom 18.08.2011, hilfsweise in der jeweils gültigen Form) erfolgen.

Die Rechte und Pflichten des Elternbeirats im Einzelnen richten sich nach Art. 14 BayKiBiG.

§ 3 Anmeldung

Das aufzunehmende Kind ist schriftlich durch den Personensorgeberechtigten (bei gemeinsamer elterlicher Sorge: beide Elternteile) bei der Leitung der Kinderkrippe anzumelden.

Zugleich mit der Anmeldung hat der Personensorgeberechtigte in einer Betreuungsvereinbarung die Betreuungszeiten des Kindes in der Einrichtung für das Betreuungsjahr (01.09. – 31.08.) verbindlich festzulegen.

§ 4 Aufnahme/ Vormerkung

Die Höchstzahl der in der Einrichtung aufzunehmenden Kinder beträgt 12 Kinder pro Gruppe. Die Kinderkrippe ist zweigruppig.

I.

Aufgenommen werden Kinder nach Maßgabe der gegebenen Kapazität, die wenigstens 1 Jahr alt sind und das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und

- die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bayerisch Gmain haben. Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet, bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.
- Kinder mit Inklusionshintergrund, die integrationsfähig sind (s. §5)
- Gastkinder, soweit weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

Voraussetzung für die Aufnahme ist in jedem Fall die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kinderkrippe.

Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise beizubringen, die von der Gemeinde Bayerisch Gmain aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) (z. B. Nachweis über den Impfschutz gegen Masern) und aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z.B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Vorlage des Nachweisheftes für Vorsorgeuntersuchungen (Art. 27 BayKiBiG) etc.)

Die Aufnahme beschränkt sich auf den vertraglich vereinbarten Zeitraum.

Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

II.

Die Vergabe der Plätze erfolgt nachfolgenden Kriterien:

Kinder der Gemeinde Bayerisch Gmain haben Vorrang vor Kindern anderer Gemeinden,

1. Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend und berufstätig sind;
2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
3. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;

Bei gleicher Dringlichkeit entscheidet das Datum der ordnungsgemäßen und vollständigen Anmeldung. Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

III.

Ist die zulässige Belegung erreicht, werden die Anmeldungen in eine Vormerkliste (Warteliste) eingetragen. Diese werden entsprechend den Kriterien in Ziff. II und – bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen - in der Reihenfolge der Eintragung in der Vormerkliste berücksichtigt, sobald sich eine neue Aufnahmemöglichkeit bietet.

§ 5 Inklusion

Ein Kind, das behindert oder von Behinderung bedroht ist, wird aufgenommen, wenn es integrationsfähig ist. Ausgeschlossen ist jedoch die Aufnahme von Kindern

- mit primärer Sinnesschädigung (z.B. gehörlos, blind, starke Sehbehinderung)
- mit sehr hohem ärztlichen/ medizinischen Versorgungsaufwand
- Kinder, die aufgrund besonderer Hilfsmittel die Einrichtung nicht bzw. nur mit erheblichem Mehraufwand erreichen können.

Zur Klärung der Integrationsfähigkeit eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes sind vor Aufnahme zwingend Gespräche mit der pädagogischen Leitung, dem Heilpädagogischen Fachdienst der Frühförderung, dem behandelnden Arzt und Psychologen und den Eltern des Kindes zu führen.

Die Aufnahme eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes erfolgt mit einer Probezeit von 3 Monaten. Während der Probezeit kann die Aufnahme von der Einrichtung mit einer Frist von 4 Wochen widerrufen/gekündigt werden.

§ 6 Öffnungs- und Schließzeiten

Das jeweilige Betriebsjahr der Kinderkrippe beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres. Das Betriebsjahr entspricht dem Betreuungsjahr.

Die Kinderkrippe ist regelmäßig Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet, Freitag von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr, nicht jedoch an gesetzlichen Feiertagen.

Die Kinderkrippe bleibt während folgender Zeiten geschlossen:

- vom 24.12. (Heiligabend) bis einschließlich 6. Januar (Heiligdreikönig)
- 3 Wochen während der bayerischen Schulsommerferien
- Wahlweise eine Woche während der Pfingst- und Osterferien, jedoch maximal 30 Schließtage pro Krippenjahr.

Darüber hinaus behält sich die Einrichtung vor, aus betrieblichen Gründen zusätzlich zu den zuvor angegebenen Zeiten an einzelnen Tagen zu schließen, höchstens jedoch 6 Tage pro Jahr (Fortbildungen, Klausurtag, 1 Tag Betriebsausflug etc.).

Die jeweiligen Schließzeiten werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Einrichtung aus betrieblichen oder personellen Gründen – grundsätzlich nach vorheriger Anhörung des Elternbeirats - zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden bei vorhersehbaren Änderungen oder Schließungen mit angemessener Vorlaufzeit informiert, bei unvorhersehbaren Änderungen, insb. im Fall höherer Gewalt, unverzüglich benachrichtigt.

Schadenersatzansprüche gegen den Träger ergeben sich aus berechtigter Schließung nicht bzw. werden vorsorglich vollumfänglich ausgeschlossen.

§ 7 Buchungs- und Nutzungszeiten

I.

Der Personensorgeberechtigte legt mit der Anmeldung des Kindes durch Betreuungsvereinbarung verbindlich die tägliche Betreuungszeit für das Kind während des Betreuungsjahres fest, dies unter Beachtung der Öffnungs- und Schließzeiten der Kinderkrippe. Die Eingewöhnung gestaltet sich gestaffelt und ist Teil des Bildungs- und Betreuungsvertrags.

Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages nach BayKiBiG zu erreichen, ist es notwendig, dass die überwiegende Zahl der zu betreuenden Kinder regelmäßig durchschnittlich 20 Stunden pro Woche die Einrichtung besucht.

Grundsätzlich gelten deshalb als Mindestbuchungszeit täglich 4 Stunden bzw. wöchentlich 20 Stunden.

Eine Änderung der Buchungskategorien während des laufenden Krippenjahres ist nur möglich

- bei Änderung der beruflichen Situation der Personenberechtigten oder
- bei Kindern, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.

Für die Änderung ist ein entsprechender Nachweis bei der Krippenleitung vorzulegen.

In diesem Fall haben der Personensorgeberechtigte oder die Einrichtung die Änderung der Betreuungszeit grundsätzlich bis zum 15. des laufenden Monats schriftlich dem anderen Teil mitzuteilen und zu verlangen, dass die Betreuungsvereinbarung entsprechend angepasst wird.

Die Änderung der Buchungszeiten kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

II.

Die Betreuungszeit des Kindes kann grundsätzlich von minimal täglich 4 Stunden bis maximal 8,5 Stunden gebucht werden, dies grundsätzlich von Montag bis Donnerstag möglich ist. Am Freitag schließt die Kinderkrippe bereits um 14.00 Uhr.

III.

Als tägliche Kernzeit für die zu erbringende Bildungs- und Erziehungsarbeit wird die Zeit von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr festgesetzt, wobei in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr Mittagsruhe gehalten wird und Kinder während dieser Zeit nicht abgeholt werden können.

Bitte halten Sie selbstständig Ihre verbindlichen Bring- und Abholzeiten ein, da wir Ihnen ansonsten, nach schriftlicher Mitteilung, die nächste Buchungskategorie berechnen müssen.

§ 8 Elternbeitrag

I.

Der Elternbeitrag ist 12 x im Jahr pro Kalendermonat zu bezahlen, unabhängig von den Schließzeiten der Einrichtung, Fehlen des Kindes aufgrund Krankheit oder sonstiger Umstände, etc.

Für den Monat der Aufnahme des Kindes ist der volle Elternbeitrag zu leisten. Diese Regelung gilt entsprechend für eine Änderung der Buchungszeiten oder Beendigung des Kinderkrippenbesuchs.

Der Elternbeitrag ist unbar zu leisten (grundsätzlich per Lastschriftzug) und monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines Monats fällig (Gutschrift auf dem Konto des Trägers).

II.

Für die Kinderkrippe Bayerisch Gmain werden folgende Buchungszeiten angeboten:

- a) Buchungskategorie I
durchschnittliche tägliche Besuchszeit von 4 bis 5 Stunden
- b) Buchungskategorie II
durchschnittliche tägliche Besuchszeit von 5 bis 6 Stunden
- c) Buchungskategorie III
durchschnittliche tägliche Besuchszeit von 6 bis 7 Stunden
- d) Buchungskategorie IV
durchschnittliche tägliche Besuchszeit von 7 bis 8 Stunden
- e) Buchungskategorie V
durchschnittliche tägliche Besuchszeit von 8 bis 8,5 Stunden

Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach den Buchungszeiten. Dieser beträgt bei täglichen Buchungszeiten von

a) Buchungskategorie I	€ 220,00
b) Buchungskategorie II	€ 240,00
c) Buchungskategorie III	€ 260,00
d) Buchungskategorie IV	€ 280,00
e) Buchungskategorie V	€ 300,00

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie die Einrichtung, kann auf Antrag die Gebühr ermäßigt werden:

- für das zweite Kind um	€ 20,00
- für das dritte Kind um	€ 50,00

Der Träger ist berechtigt, den Elternbeitrag - nach vorheriger Anhörung des Elternbeirats - nach billigem Ermessen durch schriftliche Erklärung neu zu bestimmen, § 315 BGB.

III.

Spiel- und Portfoliogeld

Neben dem Elternbeitrag werden für jedes Kind Spiel- und Portfoliogebühren erhoben in Höhe von

- Spielgeld:	monatlich € 5,00
- Portfoliogeld:	monatlich € 3,00

Das Spielgeld dient der Beschaffung von Bastelmaterial und Spielsachen; das Portfoliogeld ermöglicht die zielgerichtete Sammlung von Dokumenten (z.B. Beobachtungen, Werke der Kinder, Fotos etc.) und zeigt Lern- und Entwicklungsprozesse sowie Veränderungen des Kindes auf, um diese zu dokumentieren und zu reflektieren.

Die Höhe des Spiel- und Portfoliogeldes kann vom Träger ebenfalls entsprechend den Regelungen zur Anpassung des Elternbeitrags abgeändert werden.

IV.

Verpflegungsgeld

Die Teilnahme am Mittagessen ist für alle Krippenkinder verpflichtend.

Das Verpflegungsgeld beträgt monatlich € 55,00

Die Höhe des Verpflegungsgeldes kann vom Träger ebenfalls entsprechend den Regelungen zur Anpassung des Elternbeitrags abgeändert werden.

Der Anspruch auf Zahlung von Verpflegungsgeld entsteht erstmals mit der Anmeldung zum Mittagessen und gilt fortlaufend, unabhängig davon, ob die Leistungen in Anspruch genommen werden oder nicht. Die Schließzeiten wurden bereits bei der Verpflegungspauschale berücksichtigt und ermäßigt.

Das Mittagessen wird frisch zubereitet und auf die Bedürfnisse der Kinder abgestimmt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf spezielle Nahrungsmittel.

§ 9 Aufsicht (Holen und Bringen)

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderkrippe zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Kinderkrippe und endet sobald die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen, die Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen haben. Die abholberechtigten Personen müssen sich durch Vorlage eines Ausweises/Reisepasses ausweisen können.

Als sonstige zur Abholung berechnete Personen gelten nur und ausschließlich Personen, für die im Voraus schriftlich durch die Personensorgeberechtigten erklärt wurde, dass sie zur Abholung des Kindes berechnete sind sowie – im Fall der Nichtabholung – Mitarbeiter des örtlich zuständigen Jugendamtes oder einer Inobhutnahme-Einrichtung.

Wird das Kind nicht rechtzeitig abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist die Einrichtung gehalten, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Als letzte Möglichkeit kommt eine Heimunterbringung (Inobhutnahme) in Betracht. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten können den jeweiligen Personensorgeberechtigten zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Die Aufsichtspflicht der Einrichtung besteht nicht, wenn das Kind in Begleitung seiner Personensorgeberechtigten bzw. in Begleitung von durch die Personensorgeberechtigten beauftragten Personen eine Veranstaltung der Einrichtung besucht und diese dort mit ihm anwesend sind.

§ 10 Haftung

Es wird keine Haftung übernommen für den Verlust von

- Schmuckstücken und sonstigen besonders wertvollen Gegenständen und
- Gegenständen die üblicherweise Kleinkindern nicht mitgegeben werden

Im Übrigen haftet der Träger nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Für Schäden, die den Benutzern der Kinderkrippe durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Bayerisch Gmain nicht. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere Kinder oder deren Personensorgeberechtigten. Eine Haftung der Gemeinde Bayerisch Gmain wegen einer evtl. Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Weitere Pflichten im Fall von Krankheit

Erkrankt ein Kind, müssen es die Personensorgeberechtigten bis zur völligen Genesung zu Hause behalten. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit i.S.d. §§ 34 i.V.m. 33 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit i.S.d. §§ 34 i.V.m. 33 Infektionsschutzgesetz aufgetreten ist, darf es die Kinderkrippe nicht besuchen, bis der behandelnde Arzt durch ärztliche Bescheinigung bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In all diesen Fällen ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

Kinder, die Symptome einer Infektionskrankheit aufweisen (z.B. Husten oder Schnupfen), sollen die Kinderkrippe nicht besuchen; damit soll der Ausbreitung von Krankheiten und der Ansteckung von Kindern oder anderer Personen vorgebeugt werden. Die Krippenleitung ist berechtigt, von den Personensorgeberechtigten einen ärztlichen Nachweis zu verlangen, wenn Zweifel über das Vorliegen einer Infektionskrankheit bestehen.

Bei einem vermuteten oder tatsächlich auftretenden Läusebefall beim Kind oder einer Person in dessen Wohngemeinschaft darf das Kind die Einrichtung erst nach einer korrekten Behandlung wieder besuchen. Die Krippenleitung ist berechtigt, sich dies von den Personensorgeberechtigten schriftlich bestätigen zu lassen.

Kinder bzw. deren Sorgeberechtigte und Familienangehörige dürfen im Falle von Erkrankungen, die in § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannt sind, die Kinderkrippe und die für den Betrieb der Einrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Kinderkrippe nicht benutzen und auch nicht an Veranstaltungen der Kinderkrippe teilnehmen. Die Personensorgeberechtigten haben die Krippenleitung unverzüglich zu informieren, wenn einer der o.g. Krankheitsfälle vorliegt. Der erneute Besuch der Kinderkrippe ist nach dem IfSG dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen ist bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 12 Ausschluss aus der Kinderkrippe

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kinderkrippe bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- das Kind über 2 Wochen unentschuldigt fehlt,
- es erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes in der Kinderkrippe nicht interessiert sind,

- die Personensorgeberechtigten das Kind wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt haben,
- die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungskategorien insoweit nicht einhalten,
- das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der von der Gemeinde Bayerisch Gmain gesetzten Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- der Kinderkrippenplatz aufgrund von falschen Angaben seitens der Personensorgeberechtigten erlangt wurde.

Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es gemäß §§ 33, 34 Infektionsschutzgesetz die Kinderkrippe nicht besuchen darf.

Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Den Personensorgeberechtigten ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 13 Beendigung/ Kündigung des Krippenplatzes

Das Besuchsverhältnis endet automatisch mit Ablauf des Krippenjahres, in dem das Kind 3 Jahre alt wird, ohne dass es eigens einer Kündigung bedarf. Grundsätzlich gelten die ersten 4 Wochen nach Neuaufnahme als Probezeit; während der Probezeit ist eine Kündigung des Vertrages ohne Angaben von Gründen jederzeit mit einer Frist von einer Woche zulässig.

Im Übrigen kann der Kinderkrippenplatz seitens der Einrichtung gekündigt werden,

- wenn der Hauptwohnsitz des Kindes nicht mehr in Bayerisch Gmain liegt oder
- wenn gegen die Regelungen zur schriftlichen Vereinbarung der Nutzungszeit wiederholt verstoßen wird.

Seitens der Personensorgeberechtigten kann das Besuchsverhältnis ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Die Kündigung hat für beide Seiten (Einrichtung/ Personensorgeberechtigte) schriftlich bis zum 15.ten des Vormonats bei der Krippenleitung zu erfolgen. Eine Abmeldung zum Ende des Betreuungsjahres muss spätestens bis zum 31. Mai erfolgen, da sie in den letzten 3 Monaten (Juni, Juli, August) nicht möglich ist. Die schriftliche Kündigung muss bis zum 15. Mai bei der Krippenleitung vorliegen.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon für beide Seiten unberührt. Ein solches Recht auf fristlose Kündigung durch den Träger ist insbesondere gegeben, wenn §12 der Krippensatzung erfüllt ist.

§ 14 Datenschutz

Für die Bearbeitung und Verwaltung des Betreuungsvertrages sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert.

- Namen und Anschrift der Erziehungsberechtigten, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten;
- Antragsdaten für eventuelle Gebührenermäßigungen

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Bayerische Gemeindeordnung (GO), das Bayerische Kommunalabgabengesetz (KAG), das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) sowie das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten/ Personenberechtigten gem. § 18 BayDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung der Kinderkrippe Bayerisch Gmain tritt zum 01.09.2020 in Kraft.

Mit Ablauf des 31.08.2020 tritt die Satzung für die Kinderkrippe Bayerisch Gmain vom 01.07.2014 zuletzt geändert durch Satzung am 23.07.2018 außer Kraft.

Bayerisch Gmain, den 28.08.2020



Armin Wierer
Erster Bürgermeister